



Eisenstadt, am 10.09.2019  
Sachb.: Mag. Margarethe Forstik  
Tel.: +43 5 7600-2406  
Fax: +43 5 7600-2920  
E-Mail: post.a4@bgld.gv.at

**Zahl:** A4/WA.WLV-10143-15

**Betreff:** Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland,  
Sanierung TL064, TL152 und TL153, Zagersdorf Feldgasse bis Kreisverkehr Sieggraben  
1. wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung gemäß §121 WRG 1959  
2. Feststellung des Erlöschens einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 29 WRG 1959

### **KUNDMACHUNG**

1. Mit Bescheid vom 04.07.2017, Zl. A4/WA.WLV-10143-9, wurde dem Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland (WLV) die wasserrechtliche Bewilligung für Sanierung der TL064, TL152 und TL153 erteilt.

Die Konsensinhaberin hat die Fertigstellung des Projektes angezeigt und Ausführungsunterlagen vorgelegt.

2. Gleichzeitig wurde vom Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland die Stilllegung der mit den Bescheiden vom 16.06.1961, Zl. VI-832/39-1961, vom 22.03.1976, Zl. VI/1-1815/2-1976 und vom 14.06.1961, Zl. VI-827/1-1961, wasserrechtlich bewilligten Anlage angezeigt.

Dazu findet im Sinne der §§40 - 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 58/2018) und der §§ 10, 99 Abs.1 lit. c, 105,107, 117, 118 und § 121 sowie §§ 27 und 29 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

**Mittwoch, dem 16. Oktober 2019**

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer beim Gemeindeamt in Zagersdorf um **09:00 Uhr** statt.

Verhandlungsleiterin: Mag. Margarethe Forstik

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Amt der Bgld. Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus neu, 2. OG. Bauteil C, Zimmer Nr. 216 und beim Gemeindeamt in Zagersdorf während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen.  
(§ 10 AVG)

**Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.**

Für den Landeshauptmann:  
Im Auftrag des Abteilungsvorstandes:  
Der Hauptreferatsleiter:

wHR. Dr. Paul Fritz

